

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg

vom 15.06.2023

Die Stadt Regensburg erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Die Stadt Regensburg verleiht an Auszeichnungen

- das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO),
- den Ehrenbrief der Stadt Regensburg,
- den Ehrentaler der Stadt Regensburg und/oder die Siegfried von Vegesack-Medaille,
- die Regener Lilie und
- die Sportplakette für verdiente Sportler/innen.

§ 2 Verleihungskriterien

- (1) Das **Ehrenbürgerrecht**, der **Ehrenbrief**, der **Ehrentaler**, die **Siegfried von Vegesack-Medaille** können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet oder um das soziale, kirchliche, sportliche oder sonstige öffentliche Leben erworben und dadurch das Wohl der Stadt Regensburg und ihrer Einwohner in hohem Maße gefördert haben, wobei bei der Siegfried von Vegesack-Medaille der Schwerpunkt im Bereich kulturell-künstlerischem Wirken liegen soll.
- (2) Die Auszeichnung „Regener Lilie“ wird auf Grund besonderer Verdienste um die Stadt Regensburg verliehen, welche in nachstehenden Funktionen oder Funktionsbereichen erbracht wurden:
- aktive Vereinstätigkeit als erster, zweiter oder weiterer Vorstand, Schriftführer, Hauptkassier oder weitere Funktionen (Jugendbetreuung usw.), wobei die Aktivität in dieser maßgeblichen Funktion grundsätzlich 15 Jahre stattgefunden haben soll; darüber hinaus können besonders langjährig aktive Vereinsmitglieder für herausragende Tätigkeiten berücksichtigt werden.
 - Kommandeure des Panzergrenadierbataillons der hiesigen Garnison sowie verdiente Offiziere und Unteroffiziere;
 - besonders langjährig ehrenamtlich sozial, gesellschaftlich oder kulturell aktive Bürgerinnen und Bürger.

(3) Die Sportplakette erhalten verdiente Regener Sportler/innen in Regener Vereinen, Regener Sportler/innen in auswärtigen Vereinen sowie auswärtige Sportler/innen in Regener Vereinen,

➤ **in Gold**

- für hervorragende Leistungen bei **Weltmeisterschaften** (1. – 5. Platz) und **Europameisterschaften** (1. - 3. Platz)

➤ **in Silber**

- für hervorragende Leistungen bei **Deutschen Meisterschaften** (1. - 3. Platz)

➤ **in Bronze**

- für hervorragende Leistungen bei **Bayerischen Meisterschaften** (1. - 3. Platz) und **Bayerischen Schüler- und Jugendmeisterschaften** (1. - 3. Platz)

Gibt es in der ausgeübten Sportart keine Meisterschaften, so können auch Erfolge bei vergleichbaren offiziellen Wettbewerben mit überregionalem Teilnehmerfeld zur Ehrung herangezogen werden.

Ebenso können sonstige besondere Leistungen im Sport geehrt werden.

(4) Die Auszeichnung richtet sich nach der Art und dem Umfang der besonderen Verdienste und ihrer Bedeutung für die Stadt Regensburg und ihre Einwohner.

(5) Der gleichen Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden, auch wenn diese bereits eine höherwertige Auszeichnung erhalten hat. Die Sportplaketten können mehrmals verliehen werden.

(6) Zusätzlich zur Sportplakette kann der Stadtrat Regensburg durch Beschluss ein weiteres Präsent festlegen.

§ 3 Form der Auszeichnungen

- (1) Das **Ehrenbürgerrecht** und der **Ehrenbrief** werden als Urkunde verliehen.
- (2) Der **Ehrentaler** der Stadt Regen hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 35 mm. Er besteht aus Silber und zeigt
 - auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Jahreszahl „1448“ und der Umschrift „STADT REGEN“ – „EHREN-TALER“,
 - auf der Rückseite stilisiert Kirche, Rathaus mit Mariensäule (Brunnen) mit der Umschrift „STADT REGEN“ – „1932 – 1982“.
- (3) Die **Siegfried von Vegesack-Medaille** hat die gleiche Form und denselben Durchmesser wie der Ehrentaler. Sie besteht ebenfalls aus Silber und zeigt
 - auf der Vorderseite das Porträt des Herrn von Vegesack mit der Umschrift „SIEGFRIED VON VEGESACK“ – „20.3.1888 – 26.1.1974“,
 - auf der Rückseite die Ansicht von Weißenstein, die Burgruine und das Wappen der Stadt Regen mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE KULTUR IN DER STADT REGEN“.
- (4) Die **„Regener Lilie“** besteht aus Glas und hat die Form eines Rechteckes, hochkant, mit dem Schriftzug „Die Regener Lilie“. Des Weiteren wird die Auszeichnung in Form einer Anstecknadel verliehen. Diese hat die Form einer runden Münze mit einer goldenen Eichenkranzumrandung und zeigt auf bayernblauen Untergrund mittig die Regener Lilie, in Gold gefasst, und folgende Umschrift: oben „Die Regener Lilie“, unten „Für besondere Verdienste“, mittig „Stadt Regen“.
- (5) Die **Sportplakette** hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 35 mm. Es gibt sie in den drei Stufen gold-, silber- und bronzefarben.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei/m der ersten Bürgermeister(-in) einzureichen. Über die Verleihung der Auszeichnungen beschließt der Stadtrat Regen in der Regel nach Vorbehandlung in seinem Hauptverwaltungsausschuss bzw. Ehrungsausschuss „Regener Lilie“.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenbrief, der Ehrentaler und die Siegfried von Vegesack-Medaille sollen zeitnah in einem würdigen Rahmen verliehen werden. Die Regener Lilie und Sportlerehrungen sollen im Rahmen eines gemeinsamen Festaktes außerhalb einer Sitzung des Stadtrates Regen überreicht werden.
- (3) Bei Verhinderung des/der ersten Bürgermeister-in/-s handelt in den Fällen der Absätze 1 und 2 einer der Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (4) Der Beschluss über die Verleihung wird durch die Übergabe der Auszeichnung vollzogen. Dabei gehen sie auch in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über.
- (5) Die Auszeichnungen Ehrenbürger, Ehrenbrief, Ehrentaler und Siegfried von Vegesack-Medaille werden im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.
- (6) Die Ehrenbürger und die Inhaber des Ehrenbriefes, des Ehrentalers und der Siegfried von Vegesack-Medaille sollen zu besonders festlichen und feierlichen Veranstaltungen der Stadt Regen als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 5 Widerruf einer Auszeichnung

Die Stadt Regen kann die auf Grund dieser Satzung verliehenen Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates Regen (Art. 16 Abs. 2 GO). Im Falle ihres Widerrufs ist die Auszeichnung an die Stadt Regen zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Auszeichnung der Stadt Regen vom 18. Oktober 2001 und die Richtlinien der Stadt Regen für die Ehrung verdienter Sportler/innen vom 01.04.2000 außer Kraft.

Regen, 15.06.2023

STADT REGEN



Andreas Kroner
1. Bürgermeister